

Sitzungspolizeiliche Anordnung

In der Strafsache

g e g e n

Lars H.

w e g e n schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a.

wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

I.

Im Sitzungssaal ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen untersagt, die geeignet sind, andere körperlich zu verletzen, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden oder die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren (u. a. die sog. Vollverschleierung).

Ferner ist es untersagt, durch das demonstrative Vorzeigen von Symbolen oder bildlichen oder textlichen Darstellungen mit Bezügen zum Gegenstand des Verfahrens oder seiner Beteiligten die Sicherheit und Ordnung im Sitzungssaal einschließlich des Zugangsbereichs zu beeinträchtigen.

II.

1.

Es wird eine Einlasskontrolle angeordnet, der sich sämtliche Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens), Zeugen und der Nebenkläger sowie dessen gesetzliche Vertreterin zu unterziehen haben.

2.

Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens), Zeugen, der Nebenkläger sowie dessen gesetzliche Vertreterin müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen Bundespersonalausweis, Reisepass bzw. – die Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens – mit einem gültigen Presseausweis o. Ä. ausweisen, Ausländer mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.

3.

a) Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens), Zeugen und der Nebenkläger sowie dessen gesetzliche Vertreterin durch Abtasten der Kleider und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors bzw. einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Sitzungssaales wieder ausgehändigt.

b) Taschen und andere Behältnisse, Funkgeräte, Mobiltelefone, Smartphones, mobile Computer (Laptops, Tablets), Foto- und Filmapparate sowie Geräte, die der Ton- und Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, sind ebenfalls zu hinterlegen.

Ausnahmen bzgl. Mobiltelefonen, Smartphones und mobilen Computern bestehen für Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens mit gültigem Presseausweis o.Ä., hinsichtlich Foto- und Filmapparaten nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Pressesprecher oder den Vorsitzenden. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

c) Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens mit gültigem Presseausweis o.Ä. dürfen ihre Mobiltelefone, Smartphones und mobilen Computer in den Sitzungssaal mitbringen. Die Mobiltelefone und Smartphones sind im Sitzungssaal auszuschalten. Die Benutzung von mobilen Computern im Sitzungssaal ist nur im

Offline-Betrieb gestattet. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nur ab jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung bis zur Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden angefertigt werden (siehe Punkt IV.1.).

d) Das Telefonieren, „Twittern“ und sonstige Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Insbesondere in Fällen von Verstößen gegen diese Anordnungen behält sich der Vorsitzende sowohl eine sofortige Verweisung der Zuwiderhandelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von mobilen Computern bzw. zum Mitführen von Smartphones und Mobiltelefonen im Sitzungssaal vor.

4.

Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen. Bei Zeugen, dem Nebenkläger sowie dessen gesetzlicher Vertreterin ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

5.

Bei Betreten des Sitzungssaales haben die Zuhörer mit Ausnahme der durch Presseausweis o.Ä. legitimierten Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen ihre Ausweispapiere an der dortigen Eingangskontrolle einem Justizbediensteten auszuhandigen. Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben.

6.

Zuhörern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt bei der Einlasskontrolle zu verwehren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

III.

1.

Zuhörern (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens) wird der Sitzungssaal 15 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.

2.

Während der Sitzungspausen, die für Zeiträume ab 15 Minuten angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens) den Sitzungssaal zu verlassen.

3.

Es dürfen nur so viele Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens) eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Die Sitzplätze werden in der Reihenfolge des Eintreffens der Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens) am Sitzungssaal vergeben. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Für Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sind im Saal A.0.15 sechs – als solche gekennzeichnete – Sitzplätze reserviert. Die weiteren acht Sitzplätze werden an sonstige Zuhörer vergeben.

Die reservierten Sitzplätze werden vorrangig an Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens vergeben. Ein reservierter Sitzplatz, der nicht spätestens 5 Minuten vor Sitzungsbeginn oder vor Fortsetzung der Verhandlung nach Sitzungspau-

sen, die für Zeiträume ab 15 Minuten angeordnet werden, eingenommen wird, wird für wartende Zuhörer in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Sitzungssaal freigegeben. Gleiches gilt für einen reservierten Sitzplatz, der außerhalb einer Sitzungspause, die für Zeiträume ab 15 Minuten angeordnet wird, verlassen wird.

Auch bei voll besetztem Zuhörerraum darf ein Sitzplatz nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren. Ein nach Sitzungsbeginn frei werdender Sitzplatz wird nachrückend neu belegt. "Reservierungen" sind nicht statthaft.

IV.

1.

a) Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind den durch Presseausweis o.Ä. legitimierten Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen ab jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im Sitzungssaal gestattet.

b) Die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Personen sind zu wahren.

c) Das Gesicht des Angeklagten auf Film- und/oder Bildaufnahmen ist vor der Veröffentlichung oder Weitergabe durch ein technisches Verfahren so zu anonymisieren, dass nur eine Verwendung in anonymisierter Form möglich bleibt. Sollte dies technisch nicht möglich sein, ist auf andere Weise sicherzustellen, dass weitergegebenes Material nicht ohne Anonymisierung veröffentlicht wird.

Die Anonymisierungsanordnung ist zum Schutz des Angeklagten geboten, für den bis zur rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung gilt. Dem Angeklagten liegt eine große Zahl schwerer Sexualstraftaten zur Last. Daher besteht zwar einerseits ein gesteigertes Informationsinteresse, andererseits aber auch die Gefahr, dass eine nicht anonymisierte Bildberichterstattung eine Prangerwirkung entfaltet und der Angeklagte hierdurch eine Stigmatisierung erfährt, die ein Freispruch möglicherweise nicht mehr zu beseitigen vermag. Dies überwiegt nach dem gegenwärtigen Verfah-

rensstand gegenüber möglichen Beeinträchtigungen für die bildgebende Pressebe-
richterstattung, die sich aus dem Anonymisierungsgebot ergeben könnten.

d) Die Aufnahmen sind mit der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden zu be-
enden. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollfüh-
rer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

e) Während der Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 S. 2
GVG).

V.

Im Falle einer Entscheidung des Vorsitzenden über die Räumung des Sitzungssaales
und das Hinausweisen einzelner Zuhörer haben die hiervon betroffenen Personen
den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Der Vorsitzende entscheidet im Einzel-
fall, ob aus dem Saal gewiesenen Zuhörern ein erneuter Zutritt am selben Tag zu
verwehren ist.

VI.

Das Hausrecht über das Gerichtsgebäude außerhalb des Bereichs des Sitzungssaa-
les übt der Präsident des Landgerichts aus.

VII.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Bochum, den 04.06.2020
Landgericht, 8. gr. Strafkammer
Der Vorsitzende
Culemann
Vorsitzender Richter am Landgericht